

Satzungstext

Beschlossen auf der Landesdelegiertenversammlung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 13.11.1994.

Letzte Änderung auf der 78 Landesmitgliederversammlung vom 22.12.2025 in Hauenstein.

§ 1 Name und Sitz

1. Die Organisation trägt den Namen GRÜNE JUGEND Rheinland-Pfalz (GJ RLP).
2. Die GRÜNE JUGEND Rheinland-Pfalz (GJ RLP) ist die selbstständige politische Jugendorganisation der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Rheinland-Pfalz. Die Grüne Jugend Rheinland-Pfalz ist politisch und organisatorisch selbstständig von BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN, arbeitet jedoch mit der Partei konstruktiv in Partnerschaft zusammen. Sie versteht sich als der Jugendverband der GRÜNEN.
3. Der Sitz der Organisation ist Mainz.

§ 2 Ziele

Die GRÜNE JUGEND Rheinland-Pfalz (GJ RLP) strebt eine Gesellschaft an, die ihre Entwicklung am ökologischen Gleichgewicht, sowie an den individuellen und sozialen Bedürfnissen der Menschen orientiert. Daher wendet sie sich gegen die Missachtung der Menschenrechte, Rassismus jeglicher Art, Armut und Ausbeutung, weiteren Demokratieabbau, die fortschreitende Umweltzerstörung und die Militarisierung unserer Gesellschaft.

Das Ziel der GRÜNEN JUGEND Rheinland-Pfalz (GJ RLP) ist die Überwindung jener Gesellschaftsverhältnisse, in denen Privilegien von kleinen Teilen der Bevölkerung Vorrang vor den ökologischen und sozialen Bedürfnissen und den Freiheitsbedürfnissen der Menschen haben.

Der Weg zu diesem Ziel führt über die Umgestaltung des wirtschaftlichen, politischen und kulturellen Lebens der Gesellschaft und die weitere Demokratisierung aller gesellschaftlichen Bereiche.

Zu diesem Zweck wirkt sie auf die Gesellschaft wie in § 3 dargelegt ein.

§ 3 Aufgaben

Die GRÜNE JUGEND Rheinland-Pfalz (GJ RLP) stellt sich folgende Aufgaben:

- innerhalb der Gesellschaft, speziell der Jugend und der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für ihre Ziele und Vorstellungen zu wirken und die

33 politischen Vorstellungen ihrer Mitglieder entsprechend den gültigen
34 Beschlüssen zu vertreten;

- 35 • politische Schulungs-, Bildungs-, und Informationsarbeit durchzuführen und
36 offene Jugendforen für Politik aufzubauen und zu unterstützen;
- 37 • die Arbeit von verschiedenen Jugendverbänden, -gruppen und –initiativen
38 landesweit und regional zu vernetzen und zu unterstützen. Besonderer
39 Schwerpunkt soll hierbei auf die Zusammenarbeit mit grünnahen Gruppen
40 gelegt werde. Insbesondere die Gründung lokaler Gruppen ist zu
41 unterstützen;
- 42 • eine Zusammenarbeit mit außerparteilichen Jugendinitiativen und
43 Interessensgruppen anzustreben und diese zu unterstützen.

44 § 4 Gliederung und Aufbau

- 45 1. Die Grüne Jugend Rheinland-Pfalz gliedert sich in Kreisverbände, die in
46 der Regel das Gebiet eines Landkreises, einer Gemeinde oder einer Stadt
47 umfasst. Diese müssen mindestens aus drei Mitgliedern bestehen.
- 48 2. Beantragt ein Verband bzw. eine Gruppe die Anerkennung als Kreisverband,
49 so entscheidet die Landesmitgliederversammlung über deren Anerkennung mit
50 2/3 Mehrheit. Der die Aufnahme beantragende Verband erklärt mit dem Antrag
51 zur Aufnahme, die satzungsmäßigen Regeln des Landesverbandes zu
52 akzeptieren und in der eigenen Struktur entsprechend zu berücksichtigen.
- 53 3. Kreisverbände können mit einer satzungsändernden Mehrheit ihren Austritt
54 aus dem Landesverband erklären. Dies ist dem Landesverband mitzuteilen.
55 Kreisverbände können mit einer 2/3 Mehrheit von der
56 Landesmitgliederversammlung aus dem Landesverband ausgeschlossen werden.
- 57 4. Die Mitgliedsverbände und –gruppen genießen volle Autonomie. Organe des
58 Landesverbandes haben keinerlei inhaltliche oder organisatorische
59 Weisungsrechte. Dies gilt vorbehaltlich der Regelung in Absatz 5 und der
60 Regelungen in § 11.
- 61 5. Nur die Landesmitgliederversammlung darf Voten für überregionale Wahlen
62 vergeben. Orts- und Kreisverbände dürfen nur für selbige Kommune zu
63 Kommunalwahlen Voten vergeben.

64 § 5 Mitgliedschaft

- 65 1. Mitglied der GRÜNEN JUGEND Rheinland-Pfalz (GJ RLP) kann jede natürliche
66 Person bis zum 28. Geburtstag sein, die sich zu den Zielen der GRÜNEN
67 JUGEND Rheinland-Pfalz (GJ RLP) bekennt. Personen, die älter als 28 Jahre
68 sind und Mitglied in einem Kreisverband sind, der eine höhere Altersgrenze
69 als 28 Jahre hat, sind Mitglieder des Landesverbandes, aber weder
70 stimmberechtigt noch wählbar.
- 71 2. Der Verband ist für alle Menschen offen, eine gleichzeitige Mitgliedschaft
72 in einer anderen politischen Organisation ist zulässig. Die Mitgliedschaft

73 in der GRÜNEN JUGEND Rheinland-Pfalz (GJ RLP) und in einer faschistischen
74 Organisation schließen einander aus. Eine Mitgliedschaft in
75 Organisationen, die in Konkurrenz zu BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN stehen ist
76 unzulässig.

77 3. Der Beitritt kann auf drei Wegen erfolgen:

- 78 • ◦ ■ ■ Als Einzelmitglied beim Landesverband;

79 ■ Über den Beitritt in einen Kreisverband.

80 ■ Über den Bundesverband

81 Bei Beitritt in einen Kreisverband gelten die jeweiligen
82 satzungsmäßigen Regeln des Kreisverbandes. Über die
83 Aufnahme entscheidet bei Einzelmitgliedern der
84 Landesvorstand. Eine Zurückweisung ist der/dem
85 BewerberIn gegenüber schriftlich zu begründen.

86 4. Die Mitgliedschaft endet

- 87 • ◦ ■ ■ am 28. Geburtstag, es sei denn die betreffende Person
88 ist Mitglied in einem Kreisverband, der eine höhere
89 Altersgrenze hat, dann gilt § 4 (1);

90 ■ durch Tod;

91 ■ durch Eintritt in einen anderen Landesverband der GRÜNEN
92 JUGEND Bundesverband;

93 ■ durch Austritt

94 ■ durch Ausschluss oder

95 ■ bei Beendigung der Mitgliedschaft in der Partei BÜNDNIS
96 90/DIE GRÜNEN, sofern sich das Mitglied nicht binnen 8
97 Wochen nach Hinweis durch die GRÜNE JUGEND zurückmeldet.

98 Der Austritt ist gegenüber dem zuständigen Kreisvorstand, dem Landesverband oder
99 dem Bundesverband schriftlich zu erklären.

100 5. Gegen ein Mitglied, das vorsätzlich gegen die Satzung oder die Grundsätze
101 der GRÜNEN JUGEND Rheinland-Pfalz verstößt und dem Verband damit schweren
102 Schaden zufügt, kann jedes Mitglied vor dem Landesschiedsgericht den
103 Ausschluss beantragen.

104 6. Mitgliedsbeiträge werden in der Finanzordnung geregelt.

105 § 6 FINTA*-Statut

106 Durch das Akronym FINTA* sind Frauen*, sowie Inter*, nicht-binäre und Trans*
 107 Personen, sowie Menschen, die sich ohne Geschlechtsidentität erleben ("agender")
 108 bezeichnet. Auch andere Selbstbezeichnungen von Menschen, die sich nicht mit den
 109 gesellschaftlichen Kategorien männlich oder weiblich identifizieren, wie
 110 beispielsweise genderqueer, sind eingeschlossen. Die Selbstidentifikation ist
 111 ausschlaggebend, ob eine Person zur Gruppe der FINTA* gehört.

112
 113 Das FINTA*-Statut ist Bestandteil der Satzung der GRÜNEN JUGEND RLP und richtet
 114 sich nach ihrem queerfeministischem Leitbild. Ein wesentliches Ziel der GRÜNEN
 115 JUGEND RLP ist die Verwirklichung der Rechte und Interessen sowie der Förderung
 116 politischer Teilhabe und Sichtbarkeit von FINTA* Menschen, die sich nicht mit
 117 bzw. in den gesellschaftlichen Kategorien männlich oder weiblich identifizieren,
 118 sowie Inter- und transgeschlechtliche Menschen, werden in feministischen
 119 Bewegungen teils heute noch oder sogar wieder verstärkt unsichtbar gemacht oder
 120 sogar bewusst ausgegrenzt. Dabei leiden diese mindestens in gleichem Maße unter
 121 den Vorstellungen und Erwartungen derselben patriarchal geprägten Gesellschaft.
 122 Solche Ausgrenzungen und Diskriminierungen verurteilen wir. Deswegen wollen wir
 123 mit diesem Statut alle betroffenen Mitglieder sichtbar machen (FINTA*) und
 124 Strukturen der Anerkennung sowie politischer Teilhabe schaffen.

125
 126 RLPÜber allem steht für uns die geschlechtliche Selbstbestimmung.
 127 Fremdbestimmungen über die eigene geschlechtliche Identität akzeptieren wir
 128 nicht. Mit diesem Statut werden somit konkrete Maßnahmen bestimmt, welche FINTA*
 129 in der GRÜNEN JUGEND RLP stärken und deren Einbindung, Sichtbarkeit und
 130 Förderung gewährleisten. Es reicht aber als Ansatz allein nicht aus, da es die
 131 Probleme zunächst nur auf einer organisatorischen, formalen Ebene angeht. Die im
 132 Statut enthaltenen Maßnahmen sind nicht unser Ziel, sondern nur ein Weg,
 133 struktureller Diskriminierung entgegen zu treten. Unsere Zielsetzung ist es,
 134 weitere Veränderungen voranzutreiben.

135 § 1 „Quotierung“

- 136 1. Mindestens die Hälfte der amtierenden Mitglieder aller gewählten Gremien
 137 des Landesjugendverbandes müssen FINTA*-Personen sein, dies gilt auch für
 138 deren Stellvertreter*innen. Von der Quotierung darf nur aufgrund FINTA*
 139 Votums abgesehen werden.

140 § 2 „Frauen-, Inter-, Trans-Forum/Votum/Veto“

- 141 1. Auf Antrag einer stimmberechtigten Frauen-, Inter-, Trans*-Person
 142 beschließen die anwesenden Frauen-, Inter-, Trans*-Personen, ob sie ein
 143 Frauen-, Inter-, Trans*-Forum abhalten wollen. Sie beraten dann bis zu
 144 einer Entschlussfassung, maximal aber eine Stunde, in Abwesenheit der
 145 männlichen Mitglieder.
- 146 2. FINTA*-Forum: Auf Antrag zur Geschäftsordnung können die anwesenden,
 147 stimmberechtigten FINTA* unter den Mitgliedern beschließen, ob sie ein
 148 FINTA*-Forum abhalten wollen. Die anwesenden FINTA* beraten dann bis zu

149 einer Stunde lang in Abwesenheit der weiteren Mitglieder und teilen nach
150 Ende des FINTA*-Forums das Ergebnis dem gesamten Gremium mit.

151 3. Auf Antrag einer stimmberechtigten Frauen-, Inter-, Trans*-Person wird in
152 der gesamten Landesmitgliederversammlung vor der Gesamtabstimmung zu einem
153 bestimmten Antrag ein Frauen-, Inter-, Trans*-Votum beschlossen.

154 4. Nicht-Cis-Personen-Forum:
155 Bei Themen und Diskussionen, die das Selbstbestimmungsrecht der Nicht-
156 CisPersonen betreffen, kann auf Antrag einer dieser Personen eine
157 Versammlung der Nicht-Cis- Personen einberufen werden (Nicht-Cis-
158 Personen-Forum). Spricht sich das Nicht-Cis-Personen-Forum gegen einen
159 Antrag aus, kann dieser von der Mitgliederversammlung nur mit einer 2/3-
160 Mehrheit beschlossen werden.

161 5. Landes-FINTA*-Treffen:
162 Der Landesvorstand der GRÜNEN JUGEND RLP wird dazu aufgerufen, einmal
163 jährlich ein Treffen aller FINTA* zu organisieren und die dafür
164 notwendigen finanziellen Mittel zur Verfügung zu stellen. Das Treffen ist
165 für alle FINTA*, die Mitglieder sind, öffentlich und soll zur Vernetzung
166 dienen. Das Treffen kann auch in digitaler Form stattfinden. Die
167 Organisator*innen des Treffens können sich dazu entscheiden, einzelne
168 Programmpunkte für andere Personen zu öffnen.

169 6. Politische Weiterbildung:
170 Die politische Weiterbildung hat bei der GRÜNEN JUGEND RLP einen hohen
171 Stellenwert. Bei Seminaren und Veranstaltungen wird angestrebt, dass
172 FINTA* mindestens die Hälfte der Teilnehmer*innen ausmachen. Falls ein
173 Auswahlverfahren notwendig ist, werden FINTA* bei gleicher Qualifikation
174 bevorzugt. Zudem ist bei der Organisation und Planung von Veranstaltungen
175 der GRÜNEN JUGEND RLP, z.B. bei Seminaren oder Podiumsdiskussionen, darauf
176 zu achten, dass mindestens die Hälfte der eingeladenen Referent*innen
177 FINTA* sind.

178 § 3 „Durchführung von Landesmitgliederversammlungen“

179 1. Die Tagungsleitung muss paritätisch besetzt werden. Die Diskussionsleitung
180 übernimmt abwechselnd eine Frauen-, Inter-, Trans*-Person bzw. nicht
181 Frauen-, Inter-, Trans*-Person der Tagungsleitungsmitglieder.

182 2. Die Tagungsleitung hat bei der Diskussionsleitung ein Verfahren zu wählen,
183 das das Recht von Frauen-, Inter-, Trans*-Personen auf die Hälfte der
184 Redezeit gewährleistet, gegebenenfalls auch die Führung getrennter
185 Redelisten, wobei nach dem letzten Beitrag einer der Listen nur auf Antrag
186 die Diskussion weitergeführt wird.

187 § 4 „Einstellungspraxis“

188 1. Die GRÜNE JUGEND Rheinland-Pfalz fördert auch als Arbeitgeberin die
189 Gleichstellung. In Bereichen, in denen Frauen-, Inter-, Trans*-Personen

190 unterrepräsentiert sind, werden sie bei gleicher Qualifikation solange
191 bevorzugt eingestellt, bis die Parität erreicht ist.

192 2. Wird auf einer Qualifikationsebene nur eine Stelle vergeben, so kann diese
193 von (1) ausgenommen werden.

194 § 5 „Menschen mit Kindern“

195 1. Sitzungstermine haben den Lebensrhythmus von Personen, die mit Kindern
196 zusammenleben, zu berücksichtigen.

197 2. Während Veranstaltungen und Sitzungen wird bei Bedarf von den
198 Organisator*innen Kinderbetreuung organisiert. Bei großen Veranstaltungen
199 ist bei Bedarf ein Kinderprogramm zu organisieren.

200 § 6 „Allgemeine Haltung der GRÜNEN JUGEND Rheinland-Pfalz“

201 Die GRÜNE JUGEND Rheinland-Pfalz sollte einen großen Teil ihrer Arbeit darauf
202 verwenden, auf die Gleichberechtigung hinzuarbeiten. Spezielle FINTA*-
203 Veranstaltungen, Vorträge und Informationen sollten regelmäßig stattfinden, der
204 Vorstand sowie das Bildungsteam sind dafür gemeinsam verantwortlich. Auch wird
205 darauf geachtet, dass die Perspektive von migrantisierten Menschen und
206 Mitgliedern, sowie von Menschen aus marginalisierten Gesellschaftsgruppen in
207 alle Prozesse miteinbezogen wird.

208 § 7 Organe des Landesverbandes

209 Der Landesverband hat folgende Organe:

- 210 • Landesmitgliederversammlung (LMV)
- 211 • Landesvorstand
- 212 • Landesschiedsgericht
- 213 • Regionalbeirat und Regionalversammlungen
- 214 • Fachforen: welche von der Landesmitgliederversammlung einberufen werden.
- 215 • Bildungsteam
- 216 • Prep-Teams
- 217 • Social-Media-Team: Der Landesvorstand kann bei Bedarf ein Social-Media-
218 Team einberufen, welches aus Basis- Mitgliedern besteht. Diese können sich
219 auf eine Ausschreibung des Landesvorstands bewerben.

§ 8 Landesmitgliederversammlung (LMV)

1. Die Landesmitgliederversammlung (LMV) ist das oberste beschlussfassende Organ der GRÜNEN JUGEND Rheinland-Pfalz (GJ RLP). Sie setzt sich aus allen anwesenden Mitgliedern unter 28 Jahren zusammen. Sie tagt öffentlich.
2. Die Landesmitgliederversammlung (LMV) ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf stimmberechtigte Mitglieder des Landesverbandes anwesend sind.
3. Die Landesmitgliederversammlung tritt mindestens zweimal jährlich zusammen. Sie wird vom Landesvorstand mit einer Ladungsfrist von drei Wochen unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung per E-Mail einberufen. Die Ladungsfrist kann in zu begründenden Dringlichkeitsfällen auf zehn Tage verkürzt werden. Die Dringlichkeit muss von der versammelten LMV mit 2/3-Mehrheit genehmigt werden, ansonsten entfällt ihre Beschlussfähigkeit. 20% der Mitglieder oder ein Viertel der anerkannten Kreisverbände können die Einberufung einer Landesmitgliederversammlung erzwingen. Auf ausdrücklichen Wunsch des jeweiligen Mitgliedes oder bei unbekannter Mail-Adresse erfolgt die Einladung zur Landesmitgliederversammlung per Post.
4. Die Landesmitgliederversammlung (LMV)
 - - - bestimmt die Grundlinien für die politische und organisatorische Arbeit des Landesverbandes;
 - legt den Haushalt fest;
 - beschließt über eingebrachte Anträge;
 - erkennt Kreisverbände an;
 - wählt und entlastet den Vorstand, sie nimmt seine Berichte entgegen;
 - wählt das Bildungsteam
 - wählt zwei Kassenprüfer*innen auf ein Jahr, diese dürfen dem Landesvorstand nicht angehören und haben der Landesmitgliederversammlung einen Kassenbericht vorzulegen;
 - wählt neben dem/der Schatzmeister*in eine*n weitere*n Delegierte*n für den Bundesfinanzausschuss;
 - wählt ggf. weitere Ämter, sowie Delegationen;

■ kann Voten vergeben;

■ beschließt und ändert die Satzung, die Geschäftsordnung, die Finanzordnung und ggf. das Frauen-, Inter-, Trans*-Statut.

5. Der Ort der Landesmitgliederversammlung liegt in Rheinland-Pfalz. Mindestens einmal jährlich findet die Landesmitgliederversammlung nicht in Mainz statt.
6. Näheres regelt eine Geschäftsordnung, die sich die Landesmitgliederversammlung (LMV) mit absoluter Mehrheit gibt.

§ 9 Landesvorstand

1. Der ehrenamtlich tätige Landesvorstand führt die laufenden Geschäfte der GRÜNEN JUGEND RLP im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Landesmitgliederversammlung aus. Er vertritt die GRÜNE JUGEND RLP nach innen und außen und gegenüber der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN RLP. Der Landesvorstand stellt die Mitarbeiter*innen der Landesgeschäftsstelle ein. Der Landesvorstand ist verpflichtet, einen regelmäßigen Austausch mit den Kreisverbänden zu pflegen und diese anhand von konkreten Formaten an der politischen Arbeit des Landesverbandes zu beteiligen. Zentrale Kernaufgaben des Landesvorstands sind zudem:
 - a.) Finanzangelegenheiten, b.) Öffentlichkeitsarbeit, c.) interne Vernetzung und Koordinierung der Kreisverbände, d.) Koordinierung von Bildungsangeboten, e.) Bündnisarbeit und Kooperation.
2. Der Landesvorstand setzt sich jeweils zusammen aus: a.) zwei gleichberechtigten Sprecher*innen, davon mindestens eine FINTA*, b.) einer*m Schatzmeister*in, c.) einer*m Politischen Geschäftsführer*in und d.) vier Beisitzer*innen.
3. Die Sprecher*innen, die*der Schatzmeister*in und die*der politische Geschäftsführer*in bilden zusammen den geschäftsführenden Landesvorstand. Der geschäftsführende Landesvorstand sowie der Landesvorstand insgesamt müssen mindestens zur Hälfte aus FINTA*-Personen bestehen.
 - (3.1) Die Verantwortungen im Landesvorstand belaufen sich wie folgt:
 - a.) Die Sprecher*innen leiten und repräsentieren den Verband gegenüber der Öffentlichkeit. Dazu gehört vor allem die Bündnisarbeit und die Kommunikation mit der Presse.
 - b.) Die*Der Politische Geschäftsführer*in und kümmert sich um die thematische und programmatische Arbeit des Verbandes.
 - c.) Die*Der Schatzmeister*in ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Kassenführung und die finanzielle Abrechnung. Der Landesvorstand ist gemeinsam für den Haushalt verantwortlich. Die*Der Schatzmeister*in ist an die Beschlusslage des Landesvorstandes gebunden.

d.) Ein Mitglied des Landesvorstands ist gleichzeitig Vertretung in den Gremien von BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN.

e.) Ein*e der Beisitzer*innen ist gleichzeitig FINTA*-politische Sprecher*in.

f.) Ein*e der Beisitzer*innen ist zuständig für die Anbindung von Neumitgliedern.

g.) Ein*e der Beisitzer*innen ist verantwortlich für die Umsetzung der Anti-Rassismus-Strategie.

h.) Ein*e der Beisitzer*innen ist Beauftragte*r für ländliche Räume & strukturschwache Regionen.

4. Der Landesvorstand wird auf der Landesmitgliederversammlung auf ein Jahr gewählt; Wiederwahl ist drei mal (also insgesamt drei Verbandsjahre) in das gleiche Amt in Folge möglich. Ab einer möglichen Wiederwahl nach zwei Amtsjahren in das gleiche Amt in Folge benötigt die*der Kandidat*in mindestens 2/3 der abgegebenen Stimmen. Bei einem vorzeitigen Rücktritt aus dem geschäftsführenden Landesvorstand wählt der Landesvorstand eine*n kommissarische*n Nachfolger*in bis zur nächsten Landesmitgliederversammlung.

5. Gleichzeitige Mitgliedschaft im Landesvorstand der GRÜNEN JUGEND RLP und im Bundesvorstand der GRÜNEN JUGEND, des Bundesvorstandes von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, des Europaparlamentes, des Deutschen Bundestages oder des Landtages Rheinland-Pfalz schließt sich ebenso aus, wie ein berufliches oder finanzielles Abhängigkeitsverhältnis zur GRÜNEN JUGEND RLP.

6. Die Mitglieder des Landesvorstandes können von der Landesmitgliederversammlung insgesamt oder einzeln mit absoluter Mehrheit abgewählt werden, wenn dieser Antrag sechs Wochen vor der LMV gestellt wurde. Der Antrag muss der Einladung beigelegt werden.

7. Alle Mitglieder des Landesvorstandes sind gleichberechtigt und in politischen Fragen einzelvertretungsberechtigt. Der Landesvorstand ist gemeinsam für den Haushalt verantwortlich.

8. Der Landesvorstand muss mindestens einmal jährlich und auf Antrag einer Landesmitgliederversammlung in Textform einen Rechenschaftsbericht vorlegen.

9. Transparenz der Finanzen des Landesvorstands:
Der Landesvorstand hat über die Herkunft und Verwendung der Mittel sowie über das Vermögen nach Abrechnung des Geschäftsjahres in seinem Rechenschaftsbericht wahrheits- gemäß und nach bestem Wissen und Gewissen nach den Bestimmungen des Gesetzes öffentlich Rechenschaft zu geben; er wird von der*dem Landesschatzmeister*in unterzeichnet. Der gesamte Landesvorstand ist für die Einhaltung des von der Landesmitgliederversammlung beschlossenen Haushaltsplans verantwortlich.

333 Die*Der Landesschatzmeister*in ist für die ordnungsgemäße Haushaltsführung
334 verantwortlich.

335 10. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Landesvorstandes.

336 § 10 Bildungsteam

337 1. Zur Planung der politischen Bildungsarbeit wird ein Bildungsteam gebildet,
338 dem 2 von der Landesmitgliederversammlung gewählte Mitglieder angehören
339 sowie 2 Mitglieder, die der Landesvorstand aus seinen Reihen ernennt.

340 2. Das Bildungsteam ist entsprechend § 6 (Frauen-, Inter-, Trans*-Statut) zu
341 besetzen. Außerdem soll auf eine vielfältige Zusammensetzung geachtet
342 werden.

343 3. Das Bildungsteam ist gemeinsam mit dem Landesvorstand für die Planung,
344 Evaluierung und Weiterentwicklung der Bildungsarbeit der GRÜNEN JUGEND
345 Rheinland-Pfalz zuständig und wird durch projektbezogene Prep-Teams bei
346 der Umsetzung von Veranstaltungen unterstützt.

347 § 11 Landesschiedsgericht

348 1. Das Landesschiedsgericht ist zuständig für:

349 a) die Beilegung von Streitigkeiten innerhalb der GRÜNEN JUGEND Rheinland-
350 Pfalz, bei

351 i) Streitigkeiten von Mitgliedern/ Basisgruppen untereinander

352 ii) Streitigkeiten von Mitgliedern/Basisgruppen und Organen des
353 Landesverbandes

354 iii) Streitigkeiten zwischen Landesverbandsorganen unter sich;

355 b) die Entscheidung über Ausschlussanträge,

356 c) die Entscheidung über Einsprüche gegen Zurückweisung oder
357 Nichtbefassung eines Mitgliedsantrages an den Landesverband,

358 d) Auslegung von Satzung und Geschäftsordnung;

359 e) die Überprüfung der Konformität von Voten mit der Satzung,

360 f) die Anfechtung oder Nichtigkeitserklärung von Wahlen und Beschlüssen
361 der Landes-, Kreis- und Ortsverbände, näheres im Bezug auf die Wahlen und
362 Beschlüsse der Kreis- und Ortsverbände regelt der Absatz 4,

363 g) Berufungen gegen Entscheidungen der Schiedsgerichte der Kreis- und
364 Ortsverbände, soweit vorhanden.

365 2. Das Landesschiedsgericht besteht aus einer vorsitzenden Person und zwei
366 Beisitzer*innen. Die Mitglieder des Landesschiedsgerichts werden von der
367 Landesmitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die
368 gewählten Mitglieder wählen aus ihrer Mitte die vorsitzende Person. Eine
369 Wiederwahl ist zulässig. Sie dürfen keine Mitglieder in Gremien der GRÜNEN

JUGEND auf Landes- oder Bundesebene sein und stehen in ihrer Tätigkeit unabhängig und sind an Weisungen nicht gebunden.

3. Das Nähere regelt die Landesschiedsordnung, die von der Landesmitgliederversammlung beschlossen wird.

4. Kreis- und Ortsverbände können eigene Schiedsgerichte einführen. Das Landesschiedsgericht ist Berufungsinstanz für Entscheidungen der Schiedsgerichte der Orts- und Kreisverbände. Existiert in einem Orts- oder Kreisverband kein eigenes Schiedsgericht, so ist das Landesschiedsgericht in erster Instanz zuständig, sofern keine anderweitige Regelung getroffen wurde.

§ 12 Regionalbeirat und Regionalversammlungen

1. Der Regionalbeirat setzt sich aus jeweils zwei Mitgliedern der vier Regionen (Norden, Westen, Pfalz, Rheinhessen), die einmal jährlich gewählt werden und nicht Teil des Landesvorstandes sind oder in einem finanziellen Abhängigkeitsverhältnis zur GJ RLP stehen. Diese werden auf Regionalversammlungen gewählt. Die Regionalbeiräte setzen sich aus diesen Mitgliedern, sowie den Mitgliedern des Landesvorstandes zusammen. Dabei gibt es pro Region einen offenen und einen quotierten Platz.

2. Der Landesvorstand ist für die Einladung und Durchführung der Regionalversammlungen verantwortlich. Die Einladungsfrist beträgt 2 Wochen.

3. Der Regionalbeirat ist ein eigenständiges Gremium. Die Regionalvertreter*innen koordinieren die Kreisverbände in ihren Regionen und fungieren sowohl als Berichterstatter*innen an den Landesvorstand als auch als gesetzte Interessenvertretung ihrer Regionen auf der Landesebene.

4. Der Regionalbeirat tagt mindestens sechs Mal im Jahr, möglichst in jeder der vier Regionen einmal; sollte dies nicht möglich sein, so zumindest nur in der Hälfte der Fälle in Mainz. Dies gilt auch als erfüllt, wenn Sitzungen telefonisch oder digital durchgeführt werden.

5. Der Regionalbeirat ist nach der Landesmitgliederversammlung das zweithöchste beschlussfassende Gremium.

6. Die Hälfte der Regionalbeiratsmitglieder, die keine Landesvorstandsmitglieder sind, können die Einberufung einer Regionalbeiratssitzung erzwingen.

7. Der Regionalbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung.

8. Alle Mitglieder sowie alle satzungsmäßigen Organe der GJ RLP sind auf den Regionalbeiratssitzungen grundsätzlich rede- und antragsberechtigt. Der Landesvorstand ist an die Beschlüsse des Regionalbeirates gebunden. Die nicht im Landesvorstand

vertretenen Regionalbeiratsmitglieder kontrollieren den Landesvorstand und können dessen Beschlüsse aufheben. Die 8 Nicht-LaVo-Mitglieder können mit 2/3-Mehrheit eine außerordentliche LMV einberufen.

§ 13 Social-Media-Team

1. Zur Unterstützung des Landesvorstands in der Öffentlichkeitsarbeit kann nach Bedarf ein Social-Media-Team mit bis zu 4 Mitgliedern einberufen werden.

2. Das Social-Media-Team ist entsprechend § 6 (Frauen-, Inter-, Trans*-Statut) zu besetzen. Außerdem soll auf eine vielfältige Zusammensetzung geachtet werden.

3. Dabei ist ein transparenter und für alle zugänglicher Ausschreibungsprozess zu gewährleisten, der mindestens einmal im Jahr stattfinden muss. Die Kriterien der Ausschreibung werden vom Landesvorstand klar benannt und allen Mitgliedern zugänglich.

§ 14 Prep-Teams

1. Der Landesvorstand kann darüber hinaus für die Vorbereitung einer Veranstaltung für organisatorische Aufgaben, die nicht den Kern der Arbeit des Landesvorstands betreffen, ein Prep-Team berufen. Die vorzeitige Beendigung eines Einsatzes in einem Prep-Team ist durch den Landesvorstand oder die Mitgliederversammlung möglich.

2. Dabei ist ein transparenter und für alle zugänglicher Ausschreibungsprozess zu gewährleisten. Die Kriterien werden vom Landesvorstand klar benannt. Insbesondere ist dies der Fall, wenn die Aufgaben eine Dauer von mindestens 8 Wochen umfassen. Die Personen werden bei der Arbeit im Prep-Team eng vom Landesvorstand begleitet. Für die Umsetzung dieser Aufgaben bleibt allein der Landesvorstand rechenschaftspflichtig.

3. Prep-Teams sind in sich nach den Bestimmungen von § 6 (Frauen-, Inter-, Trans*-Statut) quotiert zu besetzen, wenn sie aus mehr als einer Person bestehen. Außerdem soll auf eine vielfältige Zusammensetzung geachtet werden.

§ 15 Delegierte für den Bundesfinanzausschuss und sonstige Delegationen

1. Delegierte für den Bundesfinanzausschuss und sonstige Delegationen werden entsprechend § 8 (3) durch die Landesmitgliederversammlung auf ein Jahr gewählt.

2. Wenn die entsprechenden Delegierten (bzw. Ersatzdelegierten) einen Sitzungstermin nicht wahrnehmen können, so werden für die jeweilige Sitzung zusätzliche Ersatzdelegierte gewählt. Dies geschieht, wenn

451 möglich, durch die LMV, ansonsten führt der Landesvorstand die Delegation
452 durch. Dies soll nach §6, §1 (1) („Quotierung“) geschehen.

453 § 16 Landesgeschäftsstelle

454 1. Die Landesmitgliederversammlung entscheidet über Einrichtung und Ort einer
455 Landesgeschäftsstelle. Fällt sie diese Entscheidung nicht, so entscheidet
456 hierüber der Landesvorstand. Der Landesvorstand bestimmt über die
457 Einstellung von Mitarbeiter*innen in der Landesgeschäftsstelle.

458 2. Die/Der Landesgeschäftsführer*in ist dem Vorstand gegenüber für die Arbeit
459 der Geschäftsstelle verantwortlich.

460 3. Die/Der Landesgeschäftsführer*n nimmt an den Vorstandssitzungen mit
461 Rederecht teil.

462 4. Die Landesgeschäftsstelle unterstützt den Vorstand in seiner Arbeit.

463 5. Rahmenbedingungen und Arbeit der Geschäftsstelle sind Bestandteil des
464 Rechenschaftsberichtes des Vorstandes.

465 § 17 Fach-Foren

466 Der Landesvorstand und die Landesmitgliederversammlung (LMV) richten richtet
467 thematische Fachforen auf Wunsch der Mitglieder ein.

468 § 18 Kostenerstattung

469 1. Erstattungsfähig sind Kosten, die Mitgliedern, Referent*innen oder
470 Beschäftigten bei der Wahrnehmung von Ämtern oder Aufgaben entstehen, die
471 sie von der Mitgliederversammlung oder einem Organ erhalten haben
472 (Vorstand, Delegierte, Rechnungsprüfer*innen, Beauftragte). Außerdem
473 können Fahrtkosten von Teilnehmer*innen an Veranstaltungen der GRÜNEN
474 JUGEND RLP erstattet werden, wenn sie ordnungsgemäß in die
475 Teilnehmer*innenliste eingetragen sind.

476 2. Erstattet werden grundsätzlich nur die nachgewiesenen Kosten gegen Belege
477 im Original. In begründeten Ausnahmefällen von Verpflegungsmehraufwand
478 kann der Landesvorstand Pauschalbeträge beschließen, um den
479 Erstattungs Aufwand zu verringern.

480 3. Es ist grundsätzlich die jeweils günstigste Verbindung günstigste
481 Verbindung zwischen dem Wohn- und Veranstaltungsort zu wählen. Erstattet
482 wird auf Grundlage des BahnCard 50-Tarifs (2. Klasse). Gruppenfahrten sind
483 ausdrücklich erwünscht. Dann sind die jeweiligen Mitfahrer*innen
484 anzugeben. Mehrkosten für Fahrten mit einem IC/ICE werden nur für
485 Mitglieder des Landesvorstandes, Referent*innen und Mitarbeitende
486 übernommen. Bei begründeten Ausnahmen entscheidet der Landesvorstand im
487 Einzelfall.

488 4. Nahverkehrskosten am Veranstaltungsort werden zwischen dem nächstgelegenen
489 Bahnhof und dem Tagungsort erstattet. Bei mehrtägigen Veranstaltungen

490 werden auch die Kosten für Fahrten zwischen dem Tagungsort und der
491 Unterkunftsstätte erstattet.

492 5. Flüge sind von der Erstattung grundsätzlich ausgenommen.

493 6. Taxikosten oder Fahrten mit dem PKW werden nur erstattet, wenn die Fahrt
494 nicht mit öffentlichen Verkehrsmitteln durchgeführt werden kann oder dies
495 nicht zumutbar ist. Über die Zumutbarkeit entscheidet im Einzelfall der
496 Landesvorstand. Pro selbst gefahrenen PKW-Kilometer werden 0,08 €
497 erstattet. Die Antragsteller*innen werden angehalten, die Kosten für den
498 Verband so niedrig wie möglich zu halten.

499 7. Sachaufwendungen werden nur gegen Vorlage von Originalbelegen erstattet,
500 die in ursächlichem Zusammenhang mit der anzurechnenden Tätigkeit stehen.

501 8. Aufwendungen, die nicht durch diese Kostenerstattungsregelungen erfasst
502 sind oder deren Einzelbelege abhandengekommen sind, können nur im Wege
503 einer Ausnahmeregelung durch einen Vorstandsbeschluss erstattet werden.

504 9. Erstattungsanträge sind bis spätestens sechs Wochen (Poststempel) nach dem
505 Zeitpunkt, zu dem die Kosten entstanden sind, in der Landesgeschäftsstelle
506 einzureichen. Personen, die Aufgrund ihrer Funktion für die GRÜNE JUGEND
507 RLP erwartbar mehrfach Belege einreichen, können diese auch quartalsweise
508 einreichen, um den Erstattungsantrag zu bündeln. Erstattungsanträge aus
509 dem vierten Quartal sind bis zum 15. Dezember des laufenden Kalenderjahres
510 einzureichen, Belege nach dem 15. Dezember können bis zum 15. Januar des
511 darauffolgenden Kalenderjahres nachgereicht werden. Danach verfällt jeder
512 Anspruch auf Kostenerstattung.

513 10. Erstattungsanträge sind auf rechnerische und sachliche Richtigkeit zu
514 prüfen. Über Ausnahmen von den in dieser Finanzordnung getroffenen
515 Regelungen entscheidet in zu begründeten Einzelfällen der Landesvorstand.

516 § 19 Allgemeine Bestimmungen

517 1. Abstimmungen sind offen, auf Antrag von einem anwesenden Mitglied unter 28
518 Jahren wird eine Abstimmung geheim durchgeführt. Wahlen werden
519 grundsätzlich geheim durchgeführt. Die Tagungsleitung wird in offener
520 Abstimmung mit einfacher Mehrheit gewählt.

521 2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

522 3. Alle Sitzungen des Landesverbandes sind öffentlich.

523 § 20 Auflösung

- 524 1. Die Auflösung der Organisation kann nur durch eine eigens dafür
525 einberufene Landesmitgliederversammlung (LMV) mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit beschlossen
526 werden.
- 527 2. Das Restvermögen fällt dann, sofern die Landesmitgliederkonferenz nichts
528 anderes beschließt, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Rheinland-Pfalz zu unter der
529 Auflage, das Geld für jugendpolitische Maßnahmen zu verwenden.

530 § 21 Schlussbestimmung

- 531 Diese Satzung tritt am Tage ihrer Beschlussfassung durch die
532 Landesmitgliederversammlung (LMV) am 13.11.1994 in Kraft.